Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 16 / 12 561
Kleine Anfrage

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Klaus Lederer (Die Linke)

vom 22. September 2008 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. September 2008) und **Antwort**

Gleichbehandlung von Lebenspartnerschaft und Ehe und die Prozessfreude Berlins

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Trifft es zu, dass das Land Berlin - vertreten durch die Senatsverwaltung für Finanzen - nach bereits dem zweiten Unterliegen in der Berufungsinstanz Revision gegen ein Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin eingelegt hat, welches der in Lebenspartnerschaft mit Kind lebenden Klägerin einen Anspruch auf erhöhten Ortszuschlag analog § 29 Abschnitt B Abs. 3 BAT-Ost zugesprochen hat, weil das LAG hierin in Anschluss an die 1. Instanz eine zum Zeitpunkt des BAT-Tarifvertragsabschlusses nicht vorhersehbare Regelungslücke gesehen hat?

Zu 1.: Ja.

2. Welche Gründe hat der Senat, in dieser Vehemenz über den gesamten Instanzenlauf ein in seiner Begründung schlüssiges und überzeugendes Urteil anzugreifen, das ganz ersichtlich dem Ziel gerecht wird, durch lückenfüllende Auslegung die Gleichstellung von Ehe und Lebenspartnerschaft auch im geltenden Tarifvertragsrecht materiell zu verwirklichen.

Zu 2.: Der Anspruch auf kindbezogenen Ortszuschlag ist gemäß § 29 Abschnitt B Abs. 3 BAT/BAT-O an eine Kindergeldberechtigung nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) geknüpft. Die Klägerin war im Zeitraum August 2003 bis Februar 2006 nicht kindergeldberechtigt. Tarifrechtlich sind Doppelzahlungen des kindbezogenen Ortszuschlages für ein Kind unzulässig.

In den angefochtenen Urteilen blieb die Frage ungeklärt, wie in Fällen zu verfahren ist, in denen ein Kindergeldberechtigter ebenfalls Ortszuschlag bzw. eine vergleichbare Leistung beanspruchen kann.

3. Wie verträgt sich das mit dem Sinn der erklärten Selbstverpflichtung des Senats, bestehende Ungleichbehandlungen von Ehe und Lebenspartnerschaft im landesrechtlichen Zugriffsraum mit dem Ziel ihrer Beseitigung zu überprüfen (Richtlinie der Regierungspolitik, Ziffer 27, Absatz 4)?

Zu 3.: Da das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung ausdrücklich zugelassen hatte, schien eine Überprüfung der Urteilsgründe durch das Bundesarbeitsgericht geboten.

4. Wie ist der aktuelle Verfahrensstand in der Rechtssache?

Zu 4.: Infolge der Adoption des Kindes und der damit verbundenen Kindergeldberechtigung wird der Klägerin der kindbezogene Ortszuschlag bereits seit März 2006 gewährt. In diesem Einzelfall wurde entschieden, die Revision zurückzunehmen.

Berlin, den 09. Oktober 2008

In Vertretung

Iris Spranger
Senatsverwaltung für Finanzen

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Oktober 2008)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.